

Rundschreiben

Leiterinnen und Leiter

aller weiterführenden allgemeinbildenden
und beruflichen Schulen im Saarland
der Grundschulen
der Förderschulen

Daniel Dettloff

Tel.: 0681 501 7304

Fax: 0681 501 7542

d.dettloff@bildung.saarland.de

B7

nachrichtlich

dem LPM
den Staatlichen Studienseminaren und
dem Landesseminar
der Landesbeauftragten für den
Krankenhaus- und Hausunterricht, Homburg

30. April 2020

Dieses Rundschreiben wird Ihnen auch in elektronischer Form über das Schulnetz zugestellt.

Informationen zum Umgang mit Leistungsbewertung, Versetzungs-, Einstufungs-, Umstufungs- und Abschlussentscheidungen, Verweilen in der Schuleingangsphase sowie Übergangsberechtigungen im zweiten Halbjahr des aktuellen Schuljahres 2019/20

Informationen zum Umgang mit den Lehrplänen

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

mit dem Rundschreiben vom 20. April wurden Sie über die Eckpunkte zur stufenweisen Schulöffnung ab dem 4. Mai in Kenntnis gesetzt. Mit dem vorliegenden Schreiben möchte ich Sie nun zum Umgang mit den Themen Leistungsbewertung, Jahreszeugnisnoten, Versetzungen, Einstufungs-, Umstufungs- und Abschlussentscheidungen, Verweilen in der Schuleingangsphase sowie Entscheidungen über Übergangsberechtigungen im verbleibenden Schuljahr 2019/2020 und den Umgang mit den Lehrplänen informieren.

1. Umgang mit Leistungsbewertung und Jahreszeugnisnoten

Da zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht für alle Jahrgangsstufen genau vorhersehbar ist, unter welchen Bedingungen der Präsenzunterricht wiederaufgenommen werden kann, werden im Folgenden zwei unterschiedliche Gruppen von Klassen bzw. Kursen unterschieden:

1.1 Klassen und Kurse, für die der Präsenzunterricht spätestens am 11. Mai wieder aufgenommen wird

1.1.1 Durchführung der Leistungsbewertung

Wie bereits im Leitfaden „Lernen von zuhause“ dargestellt, sollen die während der Einstellung des regulären Unterrichtsbetriebes erbrachten häuslichen Leistungen individuell und pädagogisch wertgeschätzt, jedoch nicht formal mit einer Note bewertet werden. Auf eine Benotung der unter den außergewöhnlichen Umständen während der Schließung der Schulen erbrachten häuslichen Leistungen muss ebenso verzichtet werden wie auf Sanktionen bei nichterbrachten Leistungen oder eventuell nicht eingehaltener Abgabefristen. Damit soll vermieden werden, dass den Schülerinnen und Schülern in der aktuellen Situation aufgrund ihrer unterschiedlichen familiären Hintergründe und Lernbedingungen Nachteile entstehen.

Die nach dem Erlass zur Leistungsbewertung für ein Schuljahr vorgegebene Anzahl von Kleinen und Großen Leistungsnachweisen muss in diesem Schuljahr an allen Schulformen auch dann nicht mehr vollständig erbracht werden, wenn der Präsenzunterricht bis zum 11. Mai wieder aufgenommen wird.

Für den Umgang mit der Leistungsbewertung bei Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an der Schule im zweiten Halbjahr gelten daher folgende Regelungen für die **4. Klassenstufe an Grundschulen**:

Bei den schriftlichen Fächern sind im zweiten Halbjahr maximal ein Großer Leistungsnachweis und neben der Mitarbeitsnote ein weiterer Kleiner Leistungsnachweis zu erbringen.

Weitere individuelle Kleine Leistungsnachweise können erbracht werden. Diese sollen nur bei einer Verbesserung der Jahreszeugnisnote berücksichtigt werden. Dabei gilt es, die besonderen Herausforderungen, die dieses Schuljahr für die Schülerinnen und Schüler mit sich bringt, zu berücksichtigen und zusätzlichen Leistungsdruck durch eine zu hohe Anzahl von weiteren Leistungsnachweisen zu vermeiden.

Für den Umgang mit der Leistungsbewertung im Präsenzunterricht an der Schule im zweiten Halbjahr gelten daher folgende Regelungen für den Bereich der **Sekundarstufe I der allgemeinbildenden Schulen**:

Bei den schriftlichen Fächern, die mit Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an der Schule unterrichtet werden, sind im zweiten Halbjahr von denjenigen Schülerinnen und Schülern, die nicht im Prüfungsverfahren eingebunden sind, maximal ein Großer Leistungsnachweis und neben der Mitarbeitsnote ein weiterer Kleiner Leistungsnachweis zu erbringen.

Bei den nichtschriftlichen Fächern, die mit Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an der Schule unterrichtet werden, ist im zweiten Halbjahr neben der Mitarbeitsnote maximal ein weiterer Kleiner Leistungsnachweis zu erbringen.

Weitere individuelle Leistungsnachweise sind auf freiwilliger Basis mit dem Einverständnis der Schülerinnen und Schüler möglich und sollen nur bei einer Verbesserung der Jahreszeugnisnote berücksichtigt werden.

Für diejenigen Fächer, in denen in diesem Halbjahr kein Präsenzunterricht mehr stattfindet, gilt, dass die im ersten und zweiten Schulhalbjahr im regulären Präsenzunterricht erbrachten Leistungsnachweise als Grundlage ausreichen, um eine Jahreszeugnisnote zu bilden.

Für den Umgang mit der Leistungsbewertung im Präsenzunterricht an der Schule im zweiten Halbjahr gelten folgende Regelungen - ausgenommen sind Abschluss- sowie Prüfungsklassen - für die **beruflichen Schulen in den jeweiligen Fächern und Lernfeldern**:

In den vollschulischen (berufsqualifizierenden) Bildungsgängen der beruflichen Schulen sind im 2. Halbjahr maximal ein Großer Leistungsnachweis und die Mitarbeitsnote als Kleiner Leistungsnachweis zu erbringen.

In der dualen Ausbildung und allen nicht vollschulischen (berufsqualifizierenden) Bildungsgängen der beruflichen Schulen entscheidet die Schulleitung über die zu erbringende Anzahl an Leistungsnachweisen. Ziel ist es, auf Basis der bestehenden Leistungen eine Zeugnisnote zu bilden.

Weitere individuelle Leistungsnachweise sind auf freiwilliger Basis mit dem Einverständnis der Schülerinnen und Schüler möglich und sollen nur bei einer Verbesserung der Jahreszeugnisnote bzw. des Notenbildes berücksichtigt werden.

Folgende Regelungen gelten für die **Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe an Gymnasien, Gemeinschaftsschulen und beruflichen Oberstufengymnasien**:

Bei den schriftlichen Fächern, die mit Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an der Schule unterrichtet werden, sind im zweiten Halbjahr maximal ein Großer Leistungsnachweis und neben der Mitarbeitsnote ein weiterer Kleiner Leistungsnachweis zu erbringen.

Bei den nichtschriftlichen Fächern, die mit Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an der Schule unterrichtet werden, ist im zweiten Halbjahr neben der Mitarbeitsnote maximal ein weiterer Kleiner Leistungsnachweis zu erbringen.

Weitere individuelle Leistungsnachweise sind auf freiwilliger Basis mit dem Einverständnis der Schülerinnen und Schüler möglich und sollen nur bei einer Verbesserung der Jahreszeugnisnote berücksichtigt werden.

Für diejenigen Fächer, in denen in diesem Halbjahr kein Präsenzunterricht mehr stattfindet, gilt, dass die im ersten und zweiten Schulhalbjahr im regulären Präsenzunterricht erbrachten Leistungsnachweise als Grundlage ausreichen, um eine Jahreszeugnisnote zu bilden.

Für die **Hauptphase der gymnasialen Oberstufe** gelten folgende Regelungen:

Grundsätzlich sind zur Leistungsfeststellung im zweiten Halbjahr der Hauptphase die in diesem Halbjahr erbrachten Leistungen (Kursarbeiten und andere Lernerfolgskontrollen, § 24 Abs. 3 Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung im Saarland (GOS-VO)) zu berücksichtigen. Die vorgegebene Anzahl der gemäß GOS-VO zu schreibenden Kursarbeiten muss dabei ausnahmsweise unterschritten werden (maximal eine Kursarbeit pro Fach).

Sofern es durch eine Wiederaufnahme des Unterrichts möglich ist, (weitere) Kursarbeiten zu schreiben, so soll dies vorrangig in den Leistungskursen erfolgen. Dazu müssen sich die Fachkonferenzen mit der Oberstufenleitung der jeweiligen Schule zur weiteren Planung abstimmen.

Sollten weiterhin Möglichkeiten bestehen, auch in den G-Kursen Kursarbeiten zu schreiben, dann sollen diese auch umgesetzt werden. Dies ist allerdings nur dann möglich, wenn die Vorgaben der GOS-VO zur maximalen Anzahl von einer Kursarbeit pro Tag und maximal drei Kursarbeiten pro Woche eingehalten werden.

Die vorgegebenen Arbeitszeiten für Kursarbeiten können dabei so weit unterschritten werden, solange noch eine Leistungsbewertung möglich ist, die das gesamte Leistungsspektrum abbildet.

Sind in einem Kurs keine weiteren Kursarbeiten möglich, können als Grundlage für die fachlich-pädagogische Gesamtbeurteilung in der Zeugnisnote verstärkt andere Lernerfolgskontrollen (§ 24 Abs. 3 GOS-VO) herangezogen werden.

In jedem Fall gilt, dass die in diesem Halbjahr erbrachten Leistungen für die Bildung der Zeugnisnote für das zweite Halbjahr der Hauptphase als ausreichend betrachtet werden.

Über die oben beschriebenen bereichsspezifischen Regelungen hinaus gelten **folgende Grundsätze für alle Schulen:**

Sämtliche Leistungsbewertungen sind mit pädagogischem Augenmaß und in angemessenem Umfang vorzunehmen. Dabei gilt es zu beachten, **dass in den ersten beiden Wochen nach Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebes in der Schule keine Leistungsüberprüfungen** durchgeführt werden sollen. Gegenstand der Leistungsnachweise sind ausschließlich die im Präsenzunterricht in der Schule behandelten Themen und Inhalte. Die Lernergebnisse aus dem häuslichen Ersatzunterricht dürfen daher nicht ohne Weiteres vorausgesetzt werden, sondern es ist darauf zu achten, dass stets genügend Zeit für die Erarbeitung und Einübung des zu prüfenden Lernstoffes eingeplant wird.

Außerdem ist eine Häufung von Leistungsnachweisen in den Klassen bzw. Kursen in der noch verbleibenden Zeit bis zu den Sommerferien unbedingt zu vermeiden, um die Schülerinnen und Schüler in der aktuellen Situation nicht zusätzlich unter Druck zu setzen. Der Schulleitung kommt an dieser Stelle die wichtige Aufgabe zu, eine schulinterne Koordination zwischen den Fachlehrkräften ihrer Schule sicherzustellen.

Die Fach- und Klassenlehrkräfte sollen sich um ein hohes Maß an Transparenz bemühen und ihre Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten zeitnah über die konkrete Umsetzung der geplanten Leistungsmessung informieren. Die Schulleitung soll die Erziehungsberechtigten sowie die Schülerinnen und Schüler über die Modalitäten zur Leistungsbewertung schriftlich informieren.

1.1.2 Bildung der Zeugnisnoten

Wie im Erlass zur Leistungsbewertung dargestellt, ist die Zeugnisnote das Ergebnis einer wertenden fachlich-pädagogischen Gesamtbeurteilung und kann nicht schematisch errechnet werden. Die besonderen Herausforderungen in diesem Schulhalbjahr sollen bei der Festlegung der Jahreszeugnisnoten in besonderem Maße im Sinne der einzelnen Schülerinnen und Schüler individuelle Berücksichtigung finden. Folgende Regelungen sollen bei der Festlegung der Jahreszeugnisnoten in diesem Schuljahr beachtet werden:

Bei der Bildung der Jahreszeugnisnoten werden neben den Noten des ersten Halbjahres alle Leistungsnachweise berücksichtigt, die während des Präsenzunterrichts in der Schule im zweiten Halbjahr bis zum 13. März und ab dem 04. Mai erbracht wurden. Dabei sollen die Leistungen des ersten und zweiten Halbjahres im Sinne einer individuellen pädagogischen Gesamtbetrachtung angemessen in die Jahreszeugnisnoten einfließen.

Nur für den Fall, dass ein Fach oder Lernfeld nur epochal im zweiten Halbjahr unterrichtet wurde und die Leistungsnachweise nicht ausreichen, um eine Zeugnisnote zu bilden, wird dieses Fach oder Lernfeld nicht bewertet.

In der Hauptphase der gymnasialen Oberstufe sind die Zeugnisnoten für das zweite Halbjahr entsprechend der in diesem Zeitraum erbrachten Leistungen zu ermitteln.

Für die Fachschule für Technik, die Fachschule für Hauswirtschaftsmeisterinnen / Hauswirtschaftsmeister, die Fachschule für das Hotel- und Gaststättengewerbe, die Akademie für Betriebs- und Unternehmensführung und die Höheren Berufsfachschulen sind von der Fachaufsicht festzulegende adäquate Regelungen hinsichtlich der Bildung der Zeugnisnoten anzuwenden.

1.2 Klassen und Kurse, für die der Präsenzunterricht nach dem 11. Mai aufgenommen wird oder für die in diesem Schuljahr kein Präsenzunterricht mehr stattfinden kann

1.2.1 Durchführung der Leistungsbewertung

Wie bereits im Leitfaden „Lernen von zuhause“ dargestellt, sollen die während der Einstellung des regulären Unterrichtsbetriebes erbrachten häuslichen Leistungen individuell und pädagogisch wertgeschätzt, jedoch nicht formal mit einer Note bewertet werden. Auf eine Benotung der unter den außergewöhnlichen Umständen während der Schließung der Schulen erbrachten häuslichen Leistungen muss ebenso verzichtet werden wie auf Sanktionen bei nichterbrachten Leistungen oder eventuell nicht eingehaltener Abgabefristen. Damit soll vermieden werden, dass den Schülerinnen und Schülern in der aktuellen Situation aufgrund ihrer unterschiedlichen familiären Hintergründe und Lernbedingungen Nachteile entstehen. An diesem Grundsatz wird auch für die verbleibende Zeit bis zu den Sommerferien festgehalten.

In den Klassen und Kursen, in denen der Präsenzunterricht erst nach dem 11. Mai wiederaufgenommen wird oder für die kein Präsenzunterricht mehr bis zu den Sommerferien stattfinden kann, sollen keine weiteren Großen Leistungsnachweise in diesem Schuljahr mehr erbracht werden. Sofern Präsenzunterricht stattfindet, sind Kleine Leistungsnachweise in individuellen Fällen auf freiwilliger Basis möglich. Diese sollen nur bei einer Verbesserung der Jahreszeugnisnote berücksichtigt werden.

1.2.2 Bildung der Zeugnisnoten

Wie im Erlass zur Leistungsbewertung dargestellt, ist die Zeugnisnote das Ergebnis einer wertenden fachlich-pädagogischen Gesamtbeurteilung und kann nicht schematisch errechnet werden. Die besonderen Herausforderungen in diesem Schulhalbjahr sollen bei der Festlegung der Jahreszeugnisnoten in besonderem Maße im Sinne der einzelnen Schülerinnen und Schüler individuell und flexibel Berücksichtigung finden.

Hierbei gilt:

Die im ersten Halbjahr und in der Zeit des regulären Präsenzunterrichts bis zum 13. März des zweiten Schulhalbjahrs erbrachten Leistungsnachweise reichen aus, um auf ihrer Grundlage Jahreszeugnisnoten zu bilden. Dabei sollen die Leistungen des ersten und zweiten Halbjahres im Rahmen einer individuellen pädagogischen Gesamtbetrachtung angemessen in die Jahreszeugnisnoten einfließen.

Nur für den Fall, dass ein Fach oder Lernfeld nur epochal im zweiten Halbjahr unterrichtet wurde und die Leistungsnachweise nicht ausreichen, um eine Zeugnisnote zu bilden, wird dieses Fach oder Lernfeld nicht bewertet.

In der Hauptphase der gymnasialen Oberstufe sind die Zeugnisnoten für das zweite Halbjahr entsprechend der in diesem Zeitraum erbrachten Leistungen zu ermitteln.

Für die Fachschule für Technik, die Fachschule für Hauswirtschaftsmeisterinnen / Hauswirtschaftsmeister, die Fachschule für das Hotel- und Gaststättengewerbe, die Akademie für Betriebs- und Unternehmensführung und die Höheren Berufsfachschulen sind von der Fachaufsicht adäquate Regelungen hinsichtlich der Zeugnisnoten anzuwenden.

2. Versetzungsentscheidungen und Entscheidungen in Bezug auf die Dauer des Verweilens in der Schuleingangsphase

2.1 Versetzungsentscheidungen

In den Bildungsgängen und Klassenstufen, in denen Versetzungsentscheidungen schulrechtlich vorgesehen sind, werden diese auf der Grundlage der Noten im Jahreszeugnis getroffen. Werden die Versetzungsbedingungen nicht erfüllt, erfolgt eine Versetzung unter „Berücksichtigung besonderer Umstände“ gemäß § 12 Zeugnis- und Versetzungsordnung - Schulordnung - für die Klassenstufen 5 bis 10 des Gymnasiums (ZVO-Gym.), § 18 Abs. 3 Verordnung - Schulordnung - über die Bildungsgänge und die Abschlüsse der Gemeinschaftsschule (Gemeinschaftsschulverordnung - GemS-VO), § 11 Zeugnis- und Versetzungsordnung - Schulordnung - für die Grundschulen im Saarland (ZVO-GS), § 11 Abs. 1 Zeugnis- und Versetzungsordnung - Schulordnung - für die Förderschulen im Saarland (ZVO-FoS) beziehungsweise in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften. Mit den Erziehungsberechtigten ist ein beratendes Gespräch zu führen. In den Fällen, in denen der vor der Einstellung des regulären Unterrichtsbetriebs gezeigte Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers eine erfolgreiche Mitarbeit in der nächsthöheren Jahrgangsstufe nicht erwarten lässt, sollen die Schülerinnen und Schüler und ihre Erziehungsberechtigten beraten und auf die Möglichkeit einer freiwilligen Wiederholung hingewiesen werden. Falls eine Wiederholung der Klassenstufe gewünscht wird, finden die beschränkenden Regelungen zur Häufigkeit des Wiederholens und zur Verweildauer in der Oberstufe keine Anwendung.

2.2 Entscheidungen in Bezug auf die Dauer des Verweilens in der Schuleingangsphase

Das Verfahren am Ende der Klassenstufen 1 und 2 der Schuleingangsphase (§13a ZVO-GS, §10 Abs. 2 ZVO FöS) sieht vor, dass eine Schülerin oder ein Schüler grundsätzlich in die nächsthöhere Klassenstufe aufrückt. Hierbei sind die besonderen Herausforderungen in diesem Schuljahr zu berücksichtigen. Es ist besonders darauf zu achten, dass die Einstellung des Präsenzunterrichts am 16. März nicht per se das ausschlaggebende Argument dafür darstellen kann, dass ein Kind über das laufende Schuljahr hinaus in der Klassenstufe 1 verweilt. Vielmehr steht eine individuelle Förderung des Kindes in seinem gewohnten Klassenverband im nächsten Schuljahr im Vordergrund. Dabei sollen mit den Erziehungsberechtigten Gespräche über den Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler (z. B. durch persönliche Telefongespräche) durchgeführt werden (§ 3 Abs. 3 bis 5 ZVO-GS und ZVO-FÖS).

3. Einstufungs-, Umstufungs- und Abschlussentscheidungen sowie die Entscheidungen über Übergangsberechtigungen

Einstufungs-, Umstufungs- und Abschlussentscheidungen sowie die Entscheidungen über Übergangsberechtigungen erfolgen nach den geltenden Bestimmungen. Diese sollen angesichts der besonderen Herausforderungen in diesem Schuljahr mit besonderem pädagogischem Augenmaß, im Sinne der Schülerinnen und Schüler, zur Anwendung kommen.

4. Umgang mit Lehrplänen

Die Lehrplaninhalte und -kompetenzen, die wegen der besonderen Bedingungen im aktuellen Schuljahr 2019/20 nicht bearbeitet werden können, sollen im nächsten Schuljahr 2020/21 in einem angemessenen Zeitraum bearbeitet werden.

Über die konkrete Umsetzung der Lehrpläne aller Jahrgangsstufen für das Schuljahr 2020/21 sowie über die prüfungsrelevanten Lehrplaninhalte und -kompetenzen für die schulischen Abschlussprüfungen in den Jahren 2021 und 2022 werden die Schulen rechtzeitig vor Beginn des nächsten Schuljahres informiert.

Ich möchte auch dieses Schreiben nochmals zum Anlass nehmen, mich für Ihr außerordentliches Engagement in besonderen Zeiten herzlich zu bedanken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Kathrin Andres